



3. Ergänzung

zum Treuhänderischen Erschließungsvertrag vom 12.05. / 02.06.1997

für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Industriebrache Krupp Wupperrmann in Leverkusen-Manfort

einschließlich der 1. Vertragsergänzung vom 13.12. / 16.12.2002 sowie der
einschließlich der 2. Vertragsergänzung vom 15.11. / 11.12.2007

Zwischen der

Stadt Leverkusen

vertreten durch den Oberbürgermeister

im Folgenden - Stadt - genannt

und der

NRW.URBAN GmbH
Schanzenstraße 131
40549 Düsseldorf

vertreten durch die Geschäftsführung

im Folgenden - NRW.URBAN - genannt

wird unter Beibehaltung aller sonstigen Regelungen des Treuhänderischen Erschließungsvertrages folgende 3. Vertragsergänzung vereinbart.

Präambel

Die Stadt hat die LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH (im Folgenden LEG genannt) mit dem o. g. Treuhänderischen Erschließungsvertrag beauftragt, auf Basis der städtebaulichen Strukturplanung vom November 1994 und des daraus entwickelten Bebauungsplans Nr. 115/I ‚Innovationspark Leverkusen‘ im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt die Erschließungsanlagen der ehemaligen Industriebrache Krupp Wupperrmann in Leverkusen-Manfort zu planen und auszuführen.

Die NRW.URBAN ist auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages vom 14.08.2009 seit dem 25.09.2009 Rechtsnachfolger der LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG, auf die der Treuhänderische Erschließungsvertrag zum 01.01.2004 von der LEG übertragen worden ist.

**Innovationspark Leverkusen
Treuänderischer Erschließungsvertrag
vom 12.05. / 02.06.1997**



Die Laufzeit des Treuänderischen Erschließungsvertrages wurde zuletzt mit der 2. Vertragsergänzung vom 15.11. / 11.12.2007 bis zum 31.12.2012 verlängert.

Bis zum Ablauf dieser Vertragslaufzeit waren maßgebliche Teile der nach dem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen im Einvernehmen zwischen Stadt und NRW.URBAN noch nicht fertig gestellt.

Zwischen der Stadt und der NRW.URBAN besteht daher gemäß § 24 des Treuänderischen Erschließungsvertrages Einigkeit, dass eine Fortsetzung des Vertrages notwendig ist.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Die Laufzeit des Treuänderischen Erschließungsvertrages wird bis zum

31.12.2017

verlängert.

2. Rechtzeitig vor Ende der unter Ziff. 1 genannten Vertragslaufzeit, spätestens, wenn erkennbar ist, dass die Bauzeit möglicherweise überzogen wird, wird von den Vertragsparteien entschieden, ob eine Fortsetzung des Vertrages notwendig wird und zu welchen Konditionen.
3. Für die bis zum 31.12.2012 im Rahmen der Projektleitung, der Projektsteuerung, der Treuhandbuchhaltung und der Bauherrenfunktion erbrachten Leistungen sowie aller anderen Leistungen außerhalb der Ingenieurleistungen erhält die NRW.URBAN auf Grundlage der anliegenden, nach den Regelungen des § 24 aufgestellten Honorarermittlung (Anlage 1) und unter Berücksichtigung bisher geleisteter Zahlungen ein abschließendes Honorar in Höhe von

34.737,92 € netto

zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

4. Für die ab dem 01.01.2013 im Rahmen der Projektleitung, der Projektsteuerung, der Treuhandbuchhaltung und der Bauherrenfunktion erbrachten Leistungen sowie aller anderen Leistungen außerhalb der Ingenieurleistungen erhält die NRW.URBAN die Kostenerstattung zum für den jeweiligen Leistungszeitraum von der Bezirksregierung Düsseldorf testierten Selbstkostenerstattungspreises im Sinne der PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 an.

Der testierte Unternehmensstundensatz der NRW.URBAN beträgt derzeit ██████ € je Leistungsstunde zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Der Unternehmensstundensatz beinhaltet anteilige Kosten für Schreib- und Hilfskräfte sowie sonstige Auslagen (Nebenkosten).

5. Die Vertragsparteien vereinbaren für die unter Ziff. 4 aufgeführten Leistungen der NRW.URBAN ein jährliches Stundenbudget in Höhe von maximal **400** Leistungsstunden (ca. 100 Leistungsstunden pro Quartal).

**Innovationspark Leverkusen
Treuhandischer Erschließungsvertrag
vom 12.05. / 02.06.1997**



Eine Überschreitung des festgelegten Stundenbudgets ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig.

Die Stadt kann jeweils bis zum 30.09. des Jahres verlangen, dass abweichend von dem o. g. Stundenbudget für das Folgejahr der beabsichtigte Umfang der Tätigkeiten sowie die daraus zu erwartenden Leistungsstunden gemeinsam festgelegt werden.

6. Zu Nachweis der erbrachten Leistungen legt die NRW.URBAN der Stadt vierteljährlich (zum 31.03, 30.06., 30.09 und 31.12.) prüffähige Arbeitsnachweise mit Einzelangaben über die Personen, den Leistungszeitpunkt, die aufgewendete Zeit und die Tätigkeit vor.

Die NRW.URBAN ist berechtigt, 14 Tage nach Vorlage der Arbeitsnachweise das Honorar für die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, soweit die Stadt keine Einwendungen erhoben hat.

Leverkusen, der
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Düsseldorf, der
NRW.URBAN GmbH

Franz Meiers

Dirk Ebeling